



## SACHSEN-ANHALT

Chef der Staatskanzlei  
und  
Minister für Kultur

**Hier macht das  
Bauhaus Schule.**  
#moderndenken

Herr  
Anatoly Rothe  
Skladanowskystr. 27  
13156 Berlin

Magdeburg, 24. September 2018

### **Ihr Schreiben vom 26. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Rothe,

mit E-Mail vom 26. Juni 2018 wandten Sie sich an die Ministerpräsidenten der drei mitteldeutschen Länder. Sie machen geltend, dass Ihre Beschwerde vom MDR-Rundfunkrat nicht satzungsmäßig bearbeitet worden sei. Inhaltlich machen Sie geltend, dass der MDR sich weigere einige Besatzungskinder (Kinder von sowjetischen Militärangehörigen und deutscher Frauen) „mit für sie wichtigen Informationen zu versorgen“ und „statt dessen Verleugner auftreten“ lasse.

Mit E-Mail der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Juli 2018 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Sachsen-Anhalt derzeit die Aufgaben der Rechtsaufsicht über den MDR federführend wahrnimmt und der MDR um Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten wurde. Die Stellungnahme liegt mir nunmehr vor und eine Abstimmung mit meinen Kollegen aus Sachsen und Thüringen ist erfolgt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann ein Verstoß gegen die Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR-Satzung) durch den MDR-Rundfunkrat nicht festgestellt werden. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 wandten Sie sich mit einer Beschwerde an die Intendantin des MDR. Diese Beschwerde wurde vom Programmdirektor Leipzig mit Schreiben vom 20. März 2018 beantwortet. Daraufhin forderten Sie mit E-Mail vom 26. März 2018 den MDR-Rundfunkrat auf, den o.g. Besatzungskindern die notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Diese

Forderung wurde zuständigkeitshalber an die Programmdirektion Leipzig weitergeleitet und von dort mit E-Mail am 27. März 2018 beantwortet. Eine Forderung der Befassung des MDR-Rundfunkrates mit dem Beschwerdegegenstand ist der E-Mail vom 26. März 2018 nicht zu entnehmen. Mit E-Mail vom 26. Mai 2018 wandten Sie sich erneut an den MDR-Rundfunkrat und kommentierten die Antwort des Programmdirektors Leipzig. Diese E-Mail wurde vom MDR-Rundfunkrat als Fortsetzung der Korrespondenz mit der Programmdirektion Leipzig bewertet und deshalb erneut an die Programmdirektion Leipzig weitergeleitet. Von dort erfolgte mit E-Mail vom 22. Juni 2018 eine erneute Antwort. Aufgrund Ihrer E-Mail an die Ministerpräsidenten der drei mitteldeutschen Länder vom 26. Juni 2018 hat der MDR zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der MDR-Rundfunkrat Ihrer Erwartungshaltung selbstverständlich entsprechen wird und das Thema für die nächste Sitzung des Fernsehausschusses bereits vorgemerkt sei. Damit wird der erstmals in der E-Mail vom 26. Juni 2018 geäußerten Bitte Rechnung getragen, den MDR-Rundfunkrat mit dem Beschwerdegegenstand zu befassen. Die Vorgehensweise des MDR-Rundfunkrates, sich nur mit solchen Eingaben und Beschwerden zu beschäftigen, die sich ausdrücklich an den MDR-Rundfunkrat richten, ist von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden. Sie dient dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums und der Ausschöpfung der Möglichkeiten, dem Beschwerdeanliegen durch Beteiligung der zuständigen Stellen im MDR schnell abzuhelpfen.

Soweit Sie inhaltlich geltend machen, dass der MDR sich weigere Besatzungskinder (Kinder von sowjetischen Militärangehörigen und deutschen Frauen) „mit für sie wichtigen Informationen zu versorgen“ und „statt dessen Verleugner auftreten“ lasse, wird Ihre Programm Beschwerde im MDR-Rundfunkrat behandelt. Bei der Ausübung der Rechtsaufsicht ist von mir zu beachten, dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie zusteht. Wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Urteil vom 25. März 2014 festgestellt hat, verpflichtet Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Wahrung einer hinreichenden Staatsferne (BVerwG – 1 BVF 1/11 u. 4/11). Die hinreichende Staatsferne zeigt sich insbesondere darin, dass staatliche Stellen nicht in die Programmautonomie eingreifen und etwa über die inhaltliche Ausgestaltung einzelner Programme und Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entscheiden dürfen. Der MDR-Staatsvertrag hat vor diesem Hintergrund in § 20 Absatz 1 Satz 2 dem Rundfunkrat die Aufgabe zugewiesen, darüber zu wachen, dass der MDR seine Aufgabe nach dem Staatsvertrag erfüllt. Der Rundfunkrat ist ein Gremium, welches sich aus Vertretern unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzt. Dieses Gremium entscheidet endgültig über Beschwerden und Eingaben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, über die inhaltliche Ausgestaltung einzelner Angebote des MDR zu entscheiden.

Seite 3/3

Ich nehme erfreut zur Kenntnis, dass Sie sich mit Ihrem Verein für die Suche von Besatzungs-  
kindern nach Ihren Vätern einsetzen und dass der MDR seine Berichterstattung zu diesem wich-  
tigen Thema um eine Verlinkung auf den Internetauftritt ihres Vereins ergänzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rainer Robra

